

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Healthineers AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 30. September 2020 sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichung entsprochen wurde:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll gemäß C.10 Satz 2 und D.4 Satz 1 DCGK unabhängig sein.

Durch die bisherige Besetzung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses mit einem Vertreter des Mehrheitsaktionärs wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern in dessen Konzernabschluss einbezogen wird.

Auch im Hinblick auf die geänderten Anforderungen an die Mitgliedschaft in den Indizes der DAX-Familie wurde der Vorsitz des Prüfungsausschusses nunmehr mit einem unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats besetzt. Diese Funktion wird seit dem 28. September 2021 von Frau Dr. Marion Helmes wahrgenommen. Damit ist die bislang erklärte Abweichung entfallen.

Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass gegenwärtig und auch zukünftig sämtlichen Empfehlungen des DCGK ausnahmslos entsprochen wird.

München, 30. September 2021

Siemens Healthineers AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat